

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

des Sachverständigenbüro Diemer & Partner sro, SK-90101 Malacky, Pribinova 10/6, Slowakei.

Stand: 1. August 2017

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen umfassen 12 Punkte.

**1. GELTUNG**

- 1.1 Das Sachverständigenbüro Diemer & Partner sro, SK-90101 Malacky, Pribinova 10/6, (im Folgenden „SV-Büro bzw. SV-Büros“ genannt) erbringt seine Leistungen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) genannt.  
Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2 Abweichungen von diesen sowie sonstigen ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie vom SV-Büro schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird.  
Eines besonderen Widerspruchs gegen AGB des Kunden durch das SV-Büro bedarf es nicht.
- 1.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht.  
Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 1.5 Die Angebote des SV-Büros sind freibleibend und unverbindlich.  
Die Annahme des Auftrages, Zusicherungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des SV-Büros.

**2. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden**

- 2.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Angebot oder einer allfälligen Auftragsbestätigung durch das SV-Büro.  
Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch das SV-Büro.  
Das SV-Büro hat Gestaltungsfreiheit bei der Erfüllung des Auftrages und legt die Vorgangsweise für die Auftragsabwicklung fest.
- 2.2 Der Kunde wird dem SV-Büro zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind.  
Der Kunde wird das SV-Büro über alle Umstände informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden.  
Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben vom SV-Büro wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

**3. FREMDLEISTUNGEN / BEAUFTRAGUNG DRITTE**

- 3.1 Das SV-Büro ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).
- 3.2 Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt nach Wahl des SV-Büros entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden.  
Ebenso obliegt es dem SV-Büro, ob die Beauftragung auf Rechnung des Kunden erfolgt.
- 3.3 Soweit das SV-Büro Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen des SV-Büros.

**4. TERMINE**

- 4.1 Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich.  
Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. vom SV-Büro schriftlich zu bestätigen.
- 4.2 Verzögert sich die Lieferung/Leistung des SV-Büros aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, wie zB Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend.  
Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Kunde und das SV-Büro berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.3 Befindet sich das SV-Büro in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er dem SV-Büro schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist.  
Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

**5. VORZEITIGE AUFLÖSUNG**

- 5.1 Das SV-Büro ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird;
  - b) der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie zB Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt;
  - c) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren SV-Büro weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des SV-Büros eine taugliche Sicherheit leistet;

- d) über das Vermögen des Kunden ein Konkurs oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt.

## 6. HONORAR

- 6.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch des SV-Büros für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde.

Das SV-Büro ist berechtigt, zur Deckung seines Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.

Das SV-Büro ist berechtigt, Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu erstellen oder Akontozahlungen abzurufen.

- 6.2 Alle Leistungen des SV-Büros, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt.

Alle dem SV-Büro erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen.

Im Falle des Fehlens einer Honorarvereinbarung hat das SV-Büro Anspruch auf eine angemessene Entlohnung iSd § 1152 ABGB.

- 6.3 Kostenvoranschläge des SV-Büros sind unverbindlich.

Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die vom SV-Büro schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird das SV-Büro den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen.

Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.

Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15% ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich.

Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Auftraggeber von vornherein als genehmigt.

## 7. ZAHLUNG, EIGENTUMSVORBEHALT

- 7.1 Das Honorar ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden.

Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen.

Die vom SV-Büro gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum des SV-Büros.

- 7.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmergeschäfte geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzuges, dem SV-Büro die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts.

Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

- 7.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann das SV-Büro sämtliche, im Rahmen anderer mit

dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen. Weiters ist das SV-Büro nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen.

Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich das SV-Büro für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).

- 7.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des SV-Büros aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde vom SV-Büro schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

## 8. EIGENTUMSRECHT UND URHEBERRECHT

- 8.1 Leistungen des SV-Büros unterliegen internationalen Copyright-Gesetzen.

Insbesondere Veröffentlichungen – auch auszugsweise – und Hinweise auf Prüfungen zu Werbezwecken bedürfen in jedem Fall der widerruflichen, schriftlichen Einwilligung des SV-Büros. Gutachten des SV-Büros dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nur in voller Länge, ohne Auslassungen und ohne Hinzufügungen reproduziert werden.

Leistungen des SV-Büros werden nach bestem Wissen und Gewissen des Autors unter Bedachtnahme aller ihm bekannten und erhobenen Umstände erstellt.

Für über die Aussagen des Gutachtens hinausgehende Folgerungen und Konsequenzen übernimmt das SV-Büro keinerlei Haftung oder Schadenersatz.

## 9. GEWÄHRLEISTUNG

- 9.1 Leistungen des SV-Büros werden auf der Grundlage der dem SV-Büro zum Zeitpunkt der Erstattung des Gutachtens vorliegenden Informationen erstellt.

Sollten dem SV-Büro neue Erkenntnisse und/oder Informationen bekannt werden, so behält es sich das SV-Büro vor, das Gutachten teilweise oder vollständig abzuändern.

Befundaufnahmen erfolgen in dem Umfang, der zur Beantwortung der Fragen des Auftrages erforderlich sind.

Die Leistungen des SV-Büros beziehen sich ausschließlich auf die im Befund erhobenen Bereiche/Elemente und finden keine Anwendung auf andere Bereiche/Elemente, auch wenn diese dem Anschein nach ident ausgeführt sind.

Soweit in Schriftstücken des SV-Büros Bezeichnungen wie mangelhaft, unsachgemäß, nicht sach- und fachgerecht, fehlerhaft, nicht normgerecht, wesentlich, unwesentlich, erheblich, unerheblich usw. verwendet werden, dient dies zur Beschreibung von augenscheinlich erkennbaren Ausführungen.

Diese Ausdrucksweise stellt keine rechtliche Wertung dar.

- 9.2 Der Kunde hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Lieferung/Leistung durch das SV-Büro, verdeckte Mängel innerhalb von vierzehn Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen, andernfalls gilt die Leistung als genehmigt.

In diesem Fall sind die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausnahmslos ausgeschlossen.

- 9.3 Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung der Lieferung/Leistung durch das SV-Büro zu. Das SV-Büro wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Kunde dem SV-Büro alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Das SV-Büro ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für das SV-Büro mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.
- 9.4 Das SV-Büro haftet nicht für die Richtigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden.
- 9.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Das Recht zum Regress gegenüber dem SV-Büro gemäß § 933b Abs. 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Lieferung/Leistung. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

## **10. HAFTUNG UND PRODUKTHAFTUNG**

- 10.1 Das SV-Büro haftet unabhängig aus welchem Rechtsgrund auch immer nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ist der Kunde behauptungs- und beweispflichtig. Das SV-Büro haftet nicht für vorhersehbare und kalkulierbare Mangelfolgeschäden, sofern dem SV-Büro nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt, sowie für den Gewinnentgang dritter Personen und für Prozesskosten.
- 10.2 Jegliche Haftung des SV-Büros für Ansprüche, die auf Grund der vom SV-Büro erbrachten Leistung gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn das SV-Büro seiner Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für das SV-Büro nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet das SV-Büro nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter. Der Kunde hat das SV-Büro diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 10.3 Schadenersatzansprüche des Kunden verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens, jedenfalls aber nach einem Jahr ab der Verletzungshandlung des SV-Büros. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

## **11. ANZUWENDENDEN RECHT**

- 11.1 Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen dem SV-Büro und dem Kunden unterliegen dem slowakischen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## **12. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- 12.1 Erfüllungsort ist der Sitz des SV-Büros in der Slowakei.
- 12.2 Als Gerichtsstand für alle sich zwischen dem SV-Büro und dem Kunden ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz des SV-Büros sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist das SV-Büro berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

Ende der allgemeinen Geschäftsbedingungen.